

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 30.270/6-III/3/95

1010 Wien, den 31. Mai 1995
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 715 82 53
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
Auskunft:

Klappe:

XIX. GP-NR

901/AB

1995 -05- 3 1

ZU

839/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Terezija Stoisitis,
Freunde und Freundinnen, betreffend
Förderung von Frauenprojekten, Nr. 839/J

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen
Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Einleitend möchte ich mich zunächst grundsätzlich äußern:
Im Sozialressort ist ein Förderungsbudget für sozial-innovative
Frauenprojekte, darunter auch Publikationen, Veranstaltungen usw.,
und für Kinderbetreuungsprojekte eingerichtet.
Damit sollen - durch Sachkostenförderung - Initiativen unterstützt
werden, die das Ziel haben, zur Verbesserung der sozialen und
beruflichen Situation von Frauen beizutragen. Es geht also um
Projekte, die sich mit Ressortthemen auseinandersetzen, soziale
Probleme aufgreifen und Eigeninitiative beweisen, mit dem Ziel,
gegen die Diskriminierung von Frauen in unserer Gesellschaft zu
wirken. Ein Ziel, dem ich selbst ebenfalls verpflichtet bin. In
diesem Sinne sind solche Initiativen von Frauen und ihre Förderung
absolut notwendig und sinnvoll, wenn auch in den allermeisten
Fällen von anderen Förderungsgebern und auch den
Gebietskörperschaften Mittel dazukommen bzw. in erster Linie zur
Verfügung gestellt werden müssen.

- 2 -

1994 wurden von der Frauengrundsatzabteilung im Bundesministerium für Arbeit und Soziales 113 Frauenprojekte mit insgesamt 4,935.000 S gefördert, 1995 stehen für diese Projekte 4,8 Mio S zur Verfügung.

Zu den Fragen 1. 1a und 1b:

Es gibt einen Aktenvermerk. Dieser steht im Zusammenhang damit, daß in einer Ministerinformation vom 8.2.1995 für meinen Amtsvorgänger die Rechtslage dargelegt worden war.

Der Aktenvermerk lautet: "Aufgrund der Ministerinformation vom 8.2.1995 über rechtsgültigen Fördervertrag, kommen keine zukünftigen Förderungen in Betracht." Damit sollte daher unmittelbar klargestellt und umgehend veranlaßt werden, daß die konkrete Förderung zur Auszahlung gelangt.

Bemerken möchte ich weiters, daß selbstverständlich jeder, auch ein neuerlicher Förderungsantrag hinsichtlich des Vorliegens der formellen und inhaltlichen Voraussetzungen und Kriterien objektiv geprüft wird.

Zu den Fragen 2 und 2 a:

Im Fall des Subventionsansuchens des "Wiener Frauenverlags" vom 14.Juli 1994 hat mein Amtsvorgänger der Gewährung einer Subvention nicht zugestimmt.

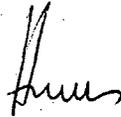
Im übrigen verweise ich auf das einleitend und zu Frage 1 von mir Ausgeführte.

- 3 -

Zu den Fragen 3 und 3a:

In dem Schreiben, mit dem das Förderungsansuchen des "Vereins zur Förderung feministischer Projekte" abgelehnt wurde, wurde - wie auch in der vorliegenden Anfrage formuliert - das früher erschienene Heft Nr. 82 als Grund genannt.

Der Bundesminister:



BEILAGE

Anfrage

der Abgeordneten Terezija Stoisits, Freunde und Freundinnen
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Förderung von Frauenprojekten

Verschiedene Organisationen der österreichischen Homosexuellenbewegung haben anlässlich einer Pressekonferenz am 1. März zum Teil massive Kritik an der Förderpraxis des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales geübt. Speziell sahen sich die Organisatorinnen von Frauenprojekten, die weibliche Homosexualität zum Gegenstand haben, aus diesem Grund deutlicher Diskriminierung ausgesetzt. Obwohl Sie noch am selben Tag via APA die an Ihnen geübte Kritik pauschal zurückgewiesen haben, sind im Detail etliche Fragen offengeblieben.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Arbeit und Soziales nachstehende

ANFRAGE

1. Entspricht es der Wahrheit, daß hinsichtlich der Subventionierung des Vereins "Velvet Cinema" eine schriftliche Weisung vom 8. Februar 1995 (AV 20.2.1995) existiert?
 - 1a. Falls ja, wie lautet diese?
 - 1b. Falls ja, was waren die Gründe für diesen Aktenvermerk?
2. Entspricht es der Wahrheit, daß hinsichtlich des Subventionsansuchens des "Wiener Frauenverlags" vom 14. Juli 1994 aufgrund Ihrer Entscheidung und nicht jener der zuständigen Stelle Ihres Ministeriums, die Abteilung für grundsätzliche Angelegenheiten der Frauen, keine Subvention gewährt wurde?
 - 2a. Falls ja, was waren die Gründe, die zu dieser Entscheidung führten?
3. Entspricht es der Wahrheit, daß hinsichtlich des Subventionsansuchens der Zeitschrift "AUF" die Ablehnung aufgrund der Ausgabe Nr. 82 mit dem Schwerpunkt Sexualität erfolgte?
 - 3a. Falls ja, was waren die Gründe, die zu dieser Entscheidung führten?